

Wurde der Code in Zusammenarbeit von verschiedenen Personen programmiert und können die Arbeitsergebnisse der einzelnen Entwickler nicht eigenständig verwertet werden (zum Beispiel weil es sich um integrale Bestandteile eines einzigen Programms handelt), sind diese gemeinsam Miturheber des Programms. Nach § 8 Absatz 2 Satz 1 UrhG müssen alle Miturheber einvernehmlich über die Verwertung eines gemeinsamen Werkes entscheiden. Sind sich die Miturheber einig, kann auch ein Dual Licensing erfolgen.

Gehen die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Computerprogramm auf einen anderen über, darf fortan allein dieser über die Lizenzierungspraxis entscheiden. Ein solcher Übergang der Nutzungsrechte kann durch Lizenzvertrag oder per Gesetz erfolgen. Letzteres ist nach deutschem Recht der Fall, wenn der Programmierer angestellt ist und er eine Software im Rahmen seiner arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten entwickelt. In solchen Fällen erlangt der Arbeitgeber die ausschließliche Verwertungsbefugnis an diesem Programm.

Wird ein GPL-Programm von anderen später bearbeitet, kann der Urheber des Originalcodes die neue Version nicht mehr (auch) unter einer anderen Lizenz vertreiben. Auch dies ergibt sich aus den vorstehend beschriebenen Grundsätzen des Urheberrechts. Der Bearbeiter erwirbt an seinem geänderten Code ein eigenes Urheberrecht. Er ist also ebenfalls Urheber, dem die Entscheidung über die Verwertung über sein Werk zusteht. Will der Entwickler des ursprünglichen Codes die veränderte Version (auch) unter einer proprietären oder anderen freien Softwarelizenz vertreiben, muss er hierfür die Erlaubnis des oder der Bearbeiter einholen.

Das gleiche gilt umgekehrt auch für den Bearbeiter. Nach Ziffer 2b GPL ist der Hersteller eines »derivative work« verpflichtet, dies nur unter der GPL zu vertreiben. Ein »derivative work« entsteht, wenn der ursprüngliche Code im eigentlichen Sinn verändert wurde oder wenn dieser mit anderem Code so kombiniert wird, dass beide Teile zu einem Ganzen verschmelzen (siehe Ziffer 2 Absatz 2 GPL).

Damit ist der Bearbeiter gehindert, den von ihm geänderten GPL-Code nach eigener Entscheidung (auch) proprietär oder unter einer anderen freien Softwarelizenz zu vertreiben. Will er auf diese Weise vorgehen, muss er versuchen, von allen Inhabern der Rechte an dem von ihm veränderten Code (das können neben den Entwicklern des Originalprogramms auch frühere Bearbeiter sein) eine Sondererlaubnis zu erhalten, die es ihm gestattet, vom strengen Copyleft-Effekt der Ziffer 2b GPL abzuweichen (siehe Ziffer 10 GPL Rz. 4).

Rechte und Pflichten

Welche Rechte erwerbe ich aus der GPL?

Die GPL gewährt das Recht, das Programm zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in unveränderter oder veränderter Version zu vertreiben. Urheberrechtlich handelt es sich dabei um die Einräumung einfacher (»nicht-exklusiver«) Nutzungsrechte.

Demgegenüber wird das Recht, die Software ablaufen zu lassen, durch die GPL nicht ausdrücklich gewährt. Dies ist auch nicht erforderlich. Denn dem Erwerber steht diese Befugnis in der Regel schon von Gesetzes wegen zu: § 69d Abs. 1 UrhG bestimmt, dass diejenigen Handlungen, die zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Computerprogramms erforderlich sind, keiner Zustimmung durch den Rechtsinhaber bedürfen, soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen. Damit sind die zum Ablaufenlassen der Software erforderlichen Handlungen bereits gesetzlich gestattet. Diese gesetzliche Regelung soll sicherstellen, dass keine Programmkopien, die mit Einverständnis der Rechteinhaber in den Wirtschaftskreislauf gelangt sind, aufgrund fehlender Berechtigungen nicht verwendet werden dürfen. Die Vorschrift garantiert damit jedem befugten Nutzer, dass er die ihm überlassene Software in der vorgesehenen Weise einsetzen und sinnvoll verwenden kann. Dass die GPL diese gesetzlichen Rechte nicht beschneidet, wird deutlich in Ziffer 0 Abs. 2 GPL. Dort heißt es: »Activities other than copying, distribution and modification are not covered by this License; they are outside its scope. The act of running the Program is not restricted ...«.

Der konkrete Umfang der mit der GPL gewährten Rechte wurde unter Juristen in den vergangenen Jahren diskutiert. Für alle anderen, insbesondere Entwickler, Händler und Distributoren, gab es überhaupt keinen Zweifel daran, dass man die GPL-Software natürlich auch über das Internet vertreiben darf. Freie Softwareentwicklung ist schließlich auf das engste mit der Möglichkeit verknüpft, Veränderungen schnell über das Internet publizieren zu können. Unter (deutschen) Juristen wurde dies jedoch teilweise ausdrücklich bezweifelt.

Diese Zweifel wurden in etwa auf die folgende Begründung gestützt: Das Wort »distribute« würde auf Deutsch die Bedeutung von »Verbreiten« haben. Nach deutschem juristischem Verständnis sei aber das »Verbreiten« nur die Weitergabe eines Datenträgers, nicht hingegen die Zurverfügungstellung im Internet. Dafür brauche man zusätzlich die Einräumung eines »Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung«.

Diese Argumentation wird jedoch zu Recht als wenig überzeugend angesehen: Zunächst ist es schon methodisch zweifelhaft, einen Ausdruck einer fremdsprachigen Lizenz in einer ganz bestimmten engen Weise zu übersetzen und aus dem Wortlaut dieser Übersetzung dann bestimmte Beschränkungen für die Reichweite der gewährten Rechte zu postulieren. Immerhin ist es ebenso möglich, den Begriff »distribution« nicht als »Verbreitung« sondern als »Vertrieb« zu übersetzen. Dann können mit diesem Begriff sowohl die Verbreitungshandlungen im engeren Sinne als auch das Zugänglichmachen im Internet erfasst werden. Hinzu kommt, dass es in Ziffer 3 Absatz 3 GPL ausdrücklich heißt: »If distribution of executable or object code is made by offering access to copy from a designated place, ...«

Die GPL definiert damit den Begriff »distribute« selbst in einer Weise, die auch das Zurverfügungstellen zum Download erfasst.

Darf man GPL-Software gegen Entgelt vertreiben?

Grundsätzlich: Ja.

Allerdings haben Juristen wegen dieser Frage in der Vergangenheit heftig diskutiert. Teilweise wurde behauptet, die GPL-Software selbst dürfe nur kostenlos überlassen werden. Geld dürfe man allein für eventuell mitgelieferte Datenträger oder zusätzliche Programme, die nicht unter der GPL stünden, verlangen. Hinzu komme eine Gebühr, die man für das Kopieren der Software erheben könne. Diese sei aber auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Kopierkosten beschränkt. Solche Beschränkungen existieren (von einem absoluten Ausnahmefall abgesehen) jedoch nicht:

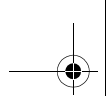
Zunächst hat man zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit Open Source Software verschiedene Geschäfte abgeschlossen werden können. Das erste Geschäft betrifft den Erwerb der Software, um diese zu benutzen. Dieses Geschäft kann mit jedem abgeschlossen werden, der auf Grund des Abschlusses einer GPL-Lizenz zur Vervielfältigung und Weitergabe der Software berechtigt ist. (Dieses Geschäft kann z.B. durch Erwerb im Computergeschäft, den Erhalt einer Kopie von einem Freund oder durch den Download aus dem Internet getätigt werden.) Davon zu trennen ist das Geschäft über den Erwerb von Entwicklungs- und Vertriebsrechten. Dieses Geschäft muss man erst abschließen, wenn man die Software nicht nur ablaufen lassen, sondern diese auch selbst verändern oder an Dritte weitergeben möchte. Vertragspartner des Nutzers sind in diesem Falle die Rechtsinhaber selbst, also in der Regel ganz andere Personen als die, von denen man die Software erhalten hat. Inhalt des Vertrages ist die GPL.

Der Erwerb eines solchen GPL-Lizenzvertrages ist tatsächlich immer kostenlos. Für die Einräumung der Nutzungsrechte dürfen Gebühren nicht verlangt werden. Dies ergibt sich aus Ziffer 2 b) GPL.

Etwas anderes gilt jedoch für den *Vertrieb* der Software. Zwar erwirbt man die Rechte zum Vertrieb kostenlos, das bedeutet jedoch nicht, dass man die Software nur kostenlos vertreiben darf. Es ist vielmehr so, dass man die Software selbst zu jedem Preis anbieten und veräußern darf. Ob es gelingt, einen bestimmten Preis zu erzielen, steht auf einem anderen Blatt, da ja jeder die Software weitergeben kann und es deshalb einen starken Wettbewerb gibt: »You can charge nothing, a penny, a dollar, or a billion dollars. It's up to you, and the marketplace, so don't complain to us if nobody wants to pay a billion dollars for a copy.« (Richard Stallman)

Eine Ausnahme gilt nur in dem absoluten Sonderfall, dass zunächst der Code in kompilierter Form mit einem Angebot auf Quellcodenachlieferung ausgeliefert wurde und nun lediglich der Quellcode nachgeliefert wird. Da der Quellcode grundsätzlich schon zum Lieferumfang der Software gehören sollte, wird die Höhe des Entgelts für dessen Nachlieferung auf die Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten beschränkt. Diesen Sonderfall regelt Ziffer 3 b) GPL.

Ausführliche Informationen finden sich unter Ziffer 1 GPL Rz. 49 ff.



Welche Pflichten bestehen bei der Nutzung von unter der GPL lizenzierter Software?

Im Folgenden werden die Pflichten des Lizenznehmers bei der Nutzung einer Software unter der GPL im Überblick zusammengefasst.

Bei der bloßen Benutzung, also dem Ablaufenlassen der Software, bestehen überhaupt keine Pflichten (siehe Ziffer 0 GPL Rz. 18). Die nachfolgend unter den Nummern 1 bis 4 und 6 aufgeführten Pflichten bestehen bei jeder darüber hinausgehenden Nutzung, insbesondere beim Vertrieb der Software. Die Pflichten unter Nummer 5 bestehen nur bei der Nutzung von veränderten Programmversionen.

1. Mitlieferung des Lizenztextes

Nach Ziffer 1 GPL (siehe dort Rz. 39) muss zusammen mit jeder Programmkopie auch eine Kopie des Lizenztextes mitgeliefert werden. Dies kann in körperlicher Form als Papiausdruck geschehen oder unkörperlich, indem eine entsprechende Textdatei beigefügt wird. Mit dieser Pflicht wird sichergestellt, dass jeder Erwerber von der Möglichkeit, Rechte aus der GPL zu erwerben, Kenntnis nehmen kann und das Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrages erhält.

2. Copyrightvermerk

Ziffer 1 GPL (siehe dort Rz. 30) sieht vor, dass ein »geeigneter« Copyrightvermerk (© 2004 Name des Rechtsinhabers) deutlich auffindbar an jedem Vervielfältigungsstück angebracht werden muss. Zudem dürfen bereits vorhandene Copyrightvermerke nicht entfernt werden. Damit soll erkennbar sein, wem die Rechte an der Software gehören.

3. Haftungsausschluss

In Ziffer 1 GPL (siehe dort Rz. 34) ist zudem die Pflicht geregelt, einen Hinweis auf den Haftungsausschluss an jedem Vervielfältigungsstück aufzunehmen und vorhandene Hinweise darauf unverändert zu übernehmen. Da diese Hinweise in anderen Rechtsordnungen von Bedeutung sein können, sind sie aufzunehmen, auch wenn ihnen in Deutschland keine rechtliche Bedeutung zukommt, da ein pauschaler Haftungsausschluss gegen das deutsche Recht verstößt (vergleiche Ziffern 11, 12 GPL Rz. 5).

4. Zugänglichmachung des Quelltextes

Sofern ein Programm im Objekt Code oder als Executable ausgeliefert wird, muss der entsprechende Quelltext in der in Ziffer 3 GPL geregelten Form zugänglich gemacht werden (siehe dort Rz. 11 ff.). Dabei kann zwischen den folgenden Alternativen gewählt werden:



- Mitlieferung des vollständigen Quelltextes auf einem üblichen Datenträger
- Schriftliches, zumindest drei Jahre gültiges Angebot an jedermann zur Lieferung des vollständigen Quelltextes auf einem üblichen Datenträger zu einem Preis, der die eigenen Kosten nicht übersteigen darf
- Erfolgte die Weitergabe nicht kommerziell und wurde das Programm auch schon ohne Quelltext und nur mit einem schriftlichen Angebot erworben, reicht es aus, wenn dieses Angebot an die Erwerber weitergegeben wird (so dass sich diese an den ursprünglichen Anbieter wenden können).
- Wurde das Programm über das Internet vertrieben, genügt es, wenn auch der Quelltext auf derselben Website zum Download angeboten wird.

5. Pflichten beim Vertrieb von Veränderungen eines GPL-Programms

Lizenzierung eigener Software unter der GPL (»Copyleft«)

Wird ein unter der GPL lizenziertes Programm so verändert, dass ein »derivative work« im Sinne der Ziffer 2 GPL entsteht (siehe dort Rz. 17), darf die so veränderte Software insgesamt nur unter den Lizenzbedingungen der GPL an Dritte weitergegeben werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 10).

Änderungsvermerk

Veränderte Softwaredateien müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass Änderungen vorgenommen wurden, sowie das Datum solcher Änderungen (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 7 ff.).

Anzeige bei interaktiven Kommandos

Sofern ein Programm interaktiv ist und Hinweise über die GPL, den Haftungsausschluss und/oder Copyrightvermerke enthält, müssen diese Hinweise auch in dem veränderten Programm enthalten sein (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 11 ff.).

6. Verbot von zusätzlichen Pflichten

Es ist nicht erlaubt, die Nutzung der Software von zusätzlichen Pflichten abhängig zu machen, die in der GPL nicht aufgeführt sind (siehe Ziffer 6 GPL Rz. 6).

Muss ich meinen gemeinsam mit GPL-Software vertriebenen Code unter die GPL stellen?

Ob gemeinsam mit GPL-Software vertriebener Code unter die GPL gestellt werden muss, hängt davon ab, in welcher Art und Weise die GPL-Software und der eigene Code zusammenwirken. Ziffer 2 GPL enthält die dafür entscheidenden Kriterien. Die Grundregel ergibt sich aus Ziffer 2b) GPL: »You must cause any work that you distribute or publish, that in whole or in part contains or is derived from the Program or any part thereof, to be licensed as a whole at no charge to all third parties under the terms of this License.« Alles, was als ein von der GPL-Software »abgeleitetes Werk« (derivative work) anzusehen ist, muss beim Vertrieb ebenfalls der GPL unterstellt werden. Wann nun ein »abgeleitetes

Werk« vorliegt, wird durch die GPL nur in Umrissen erläutert und kann nicht immer zweifelsfrei geklärt werden. Dies liegt auch daran, dass unzählige Möglichkeiten denkbar sind, wie Programmbestandteile miteinander zusammenwirken können; die Regelung in der GPL muss somit naturgemäß recht abstrakt bleiben. Daher ist es letztlich auch eine Wertungsfrage, in welchen Fällen man von eigenständigen Code-Bestandteilen ausgeht und wann man Code-Bestandteile als von einem Programm »abgeleitet« bezeichnet.

Ausführliche Erläuterungen finden sich in der Kommentierung zu Ziffer 2 GPL. Diese können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Ergänzung einer bestehenden Datei

Wird eine unter der GPL lizenzierte Software so geändert, dass bestehende Dateien mit eigenem Code erweitert werden oder bestehender Code ersetzt wird, darf dieser Code stets nur unter der GPL vertrieben werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 19).

2. Gemeinsamer Vertrieb auf einem Datenträger

Wird ein eigenes Programm mit einer GPL-Software auf einer CD-ROM oder einem anderen Datenträger zusammen vertrieben, kann das eigene Programm einer beliebigen Lizenz unterstellt werden, wenn die Programme eigenständig sind (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 16).

3. Anwendungsprogramme für Linux

Sofern ein für Linux geschriebenes Anwendungsprogramm nur über normale Systemaufrufe mit dem Linux-Kernel abläuft und im so genannten »Userland« verbleibt, muss es nicht der GPL unterstellt werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 17).

4. Verwendung von Softwaretools, Editoren, Compilern

Sofern GPL-Softwaretools als Hilfsmittel zur Erstellung eines Programms verwendet werden und kein Code dieser Werkzeuge in die so erzeugte Software eingefügt wird, müssen diese auch nicht der GPL unterstellt werden (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 48).

5. Kernelmodule

Umstritten ist die Lage bei Kernelmodulen. In Linux wurden zwar bislang so genannte »Binary Only Modules« geduldet, dies sagt allerdings nichts über die lizenzrechtliche Zulässigkeit aus. Man wird keine einheitliche Aussage dazu treffen können (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 29), sondern darauf abstellen müssen, ob im Einzelfall ein inhaltlich und formal getrennter Vertrieb vorliegt (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 22).

6. Programmbibliotheken

Für Programmbibliotheken, die der GPL unterstellt sind, gilt Ähnliches wie für Kernelmodule: Es hängt von der Art der Bibliothek und der Form des Vertriebs ab, ob das auf die Bibliothek zugreifende Programm der GPL unterstellt werden muss. Entsprechend ist die Lage bei der umgekehrten Situation, wenn das zugreifende Programm der GPL untersteht (siehe Ziffer 2 GPL Rz. 45).

7. Kommunikation über Schnittstellen

Über Schnittstellen können sowohl eigenständige Programme als auch »abhängige« Bestandteile angebunden werden. Daher kann nur anhand des Umstands, dass eine Schnittstelle verwendet wird, noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob der so eingebundene Code unter der GPL lizenziert werden muss. Findet nur ein Informationsaustausch anhand von Kommunikationsmitteln statt, die üblicherweise für das Zusammenwirken eigenständiger Programme verwendet werden, verlangt die GPL nicht, dass ihr der fremde Code unterstellt werden muss. Dies ist im Regelfall bei der Verwendung von Pipes, Sockets und Kommandozeilenargumenten der Fall. Bei einer engeren Verbindung über die Kommunikation hinaus, insbesondere wenn durch die Kombination die Struktur der Softwarebestandteile betroffen ist, kann im Einzelfall ein »abgeleitetes Werk« vorliegen.

Welche Folgen haben Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen?

In Ziffer 4 GPL heißt es ausdrücklich: »You may not copy, modify, sublicense, or distribute the Program except as expressly provided under this License. Any attempt otherwise to copy, modify, sublicense or distribute the Program is void, and will automatically terminate your rights under this License.«

Mit dem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen sollen also die dem Lizenznehmer mit der GPL gewährten urheberrechtlichen Nutzungsrechte »automatisch« und ohne Weiteres entfallen. Rechtstechnisch (und in reinstem Juristendeutsch) ist diese Konstruktion, soweit deutsches Recht Anwendung findet, als Vereinbarung einer Rechtsübertragung unter der (auch) dinglich wirkenden Bedingung einer Einhaltung der Lizenznehmerpflichten aus der GPL einzuordnen. Das heißt, dass das urheberrechtliche Nutzungsrecht von vornherein nur unter der Bedingung eingeräumt wird, dass der Lizenznehmer die Vertragspflichten beachtet (vergleiche dazu ausführlicher Ziffer 4 GPL Rz. 5 ff.).

Aus dieser Konstruktion folgt, dass die Nichteinhaltung der Pflichten der GPL nicht nur eine Vertragsverletzung darstellt, sondern zugleich eine Urheberrechtsverletzung. Nach dem Verstoß ist der Nutzer zu behandeln wie ein normaler »Raubkopierer«, denn seine urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind entfallen. Dies ist vor allem deshalb bedeutsam, da das Gesetz für Vertragsverletzungen und für Urheberrechtsverletzungen unterschiedliche Rechtsfolgen vorsieht. Nur bei Verletzungen des Urheberrechts kann der Rechteinhaber sofort und notfalls im einstweiligen Verfügungsverfahren Unterlassung weiterer Verletzungshandlungen begehren.

In der juristischen Diskussion ist durchaus streitig, ob die von der GPL gewählte Konstruktion wirksam vereinbart werden kann. Es wird befürchtet, dass, wenn man jede Lizenz so gestalten könnte, dass bei einem Verstoß sofort die urheberrechtlichen Nutzungsrechte entfallen, ein hohes Missbrauchsrisiko bestehe. Jeder Softwarehersteller könne seine Lizenzbedingungen so gestalten, dass sich der Erwerber einer Software bei einem Verstoß gegen x-beliebige Lizenzbestimmungen wie ein Raubkopierer behandeln lassen müsse.

Diese Befürchtungen greifen allerdings nur zum Teil. Das Gesetz gewährt jedem, der zur Nutzung des Programms berechtigt ist (also jedem, der die Software ordnungsgemäß erworben hat), das Recht zur bestimmungsgemäßen Benutzung (§ 69d UrhG). Dieses gesetzlich gewährte Recht kann auch bei einem Verstoß gegen vertragliche Pflichten nicht »automatisch« entzogen werden. Da bei »proprietärer« Software in der Regel vielfach sowieso keine darüber hinausgehenden Rechte gewährt werden, kann in solchen Fällen auch keine weitere Beschränkung der Nutzerrechte durch eine automatische Rechterückfallklausel erreicht werden.

Im Übrigen ist der Kritik insoweit zuzustimmen, als es jeweils einer Betrachtung der Klauseln im Einzelfall bedürfen wird, um festzustellen, ob diese den Lizenznehmer nicht zu sehr benachteiligen. Im Falle der GPL sprechen dabei die besseren Argumente dafür, dass dies nicht der Fall ist. Die GPL betrifft allein die Einräumung von Entwicklungs- und Vertriebsrechten (also von Rechten, die über die schlichte Programm Benutzung hinausgehen) und diese Einräumung erfolgt auch noch kostenlos. Der Lizenznehmer hat also kein Geld für etwas bezahlt, das ihm dann plötzlich und automatisch entzogen werden soll.

Konsequenzen in der Praxis

Habe ich beim Erwerb von Open Source-Software ein größeres Haftungsrisiko als bei proprietärer Software?

Gerade Unternehmen und Behörden, die über eine Migration ihrer Systeme auf Freie Software nachdenken, sehen sich über kurz oder lang mit den Fragen zur Haftung und Gewährleistung konfrontiert. Wer steht eigentlich dafür ein, wenn Open Source Software fehlerhaft ist oder Schäden an anderen Programmen oder der Hardware verursacht? Wer haftet, wenn die Programme eines Tages plötzlich nicht mehr benutzt werden dürfen, weil irgendwelche Inhaber von Urheberrechten dies verbieten? Sind die Risiken bei Freier Software nicht höher als bei der proprietären Konkurrenz? Man bekommt doch schließlich alles geschenkt, zudem von einer juristisch nicht wirklich greifbaren internationalen Community. Wer soll hier für Schäden haften?

In den typischen Konstellationen sind entsprechende Ängste unberechtigt. Natürlich werden die Rechte an den Programmen stets lizenzgebührenfrei eingeräumt, dies bedeutet aber nicht, dass man für die Distribution als solche keine Vergütung bezahlen würde.